

Institutionelles Schutzkonzept

1 Einführung

Das Dekanat trägt als Institution der mittleren Ebene in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung dafür, dass in seinem Geltungsbereich die Vorschriften und Richtlinien zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt umgesetzt werden. Es achtet deshalb darauf, dass die Seelsorgeeinheiten mit ihren Einrichtungen ein Institutionelles Schutzkonzept erstellen und dieses auch entsprechend der diözesanen Regelungen anwenden.

Zugleich legt das Dekanat Schwarzwald Baar hiermit ein Institutionelles Schutzkonzept für die eigenen Einrichtungen, Dienste und die auf der Ebene des Dekanates arbeitenden Gruppierungen entsprechend der diözesanen Richtlinien vor, soweit sie nicht selbst verpflichtet sind für ihre Bereiche ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln (Beispiel: Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis, die DPSG Stämme im Bezirk Baar, die eigenständigen Verbände...).

Ziel und Zweck des Institutionellen Schutzkonzeptes sind die kirchlichen Richtlinien und Maßgaben zur Prävention und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen. Für diese Umsetzung werden mit dem vorliegenden Konzept die Grundlagen geschaffen und Regelungen aufgestellt.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an dem 2018 verabschiedeten Konzept und wurde von Dekanatsreferent Dr. Tobias Hofmann in Absprache mit den Jugendreferent*innen Anna Seemann und Lukas Kefer so angepasst, dass es den aktuellen Anforderungen von RO-Prävention der DBK (30.12.2019) und der AROPräv (17.12.2021) entspricht. Da die Dekanate zum 01.01.2026 aufgelöst werden, ist die standardmäßige Festschreibung einer weiteren Überarbeitung nach fünf Jahren hinfällig.

2 Ziel und Auftrag

Das Dekanat Schwarzwald-Baar will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unser Dekanat mit den Seelsorgeeinheiten, Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Mitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein dazu zählen auch die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen im Dekanat.

Deshalb sorgen wir dafür, dass die bischöflichen Verordnungen zur Vermeidung der Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zur Prävention und zum

Umgang sexualisierter Gewalt¹ und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention² aktiv umgesetzt werden.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat das Dekanat eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung seiner Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich.

Deshalb sollen die Verantwortlichen im Dekanat und in allen Gruppierungen, die auf der DekanatsEbene arbeiten und tätig sind, auf eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher in ihren Aufgabenbereichen achten.

Die Übernahme einer Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese, in der Betreuung, der Begleitung und der Bildung Minderjähriger oder anvertrauter schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Prävention gegen sexualisierter Gewalt dient. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich in den oben genannten Aufgaben werden über die mögliche Grenzüberschreitungen und Missbrauch aufgeklärt und in die entsprechenden Erklärungen des Erzbistums eingewiesen. Die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ und die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung über das Erweiterte Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Übernahme einer Tätigkeit in den genannten Aufgabenfeldern.

3 Verhaltenskodizes

Kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Bildung, Betreuung und Seelsorge ist unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet wollen wir die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionalisierten Standards den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen. Im „Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex“ in der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ sind die wichtigsten Bestimmungen festgelegt. Die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtliche und hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere auch der pastoralen Mitarbeitenden sowie die allgemeine Form des Verhaltenskodex finden sich auf der Bistumshomepage:

<https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>

¹ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht in: Amtsblatt 2019, S. 237ff.

² Vgl. Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv).

Darüber hinaus erklären wir in einem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex:

1. Mein Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Ich achte die Rechte und die Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und trage Sorge dafür, dass die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen respektiert werden.

Dies gilt auch für die eigenen Grenzen unserer Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich sowie für den Umgang mit Bildern und Medien und für die Nutzung des Internets.
4. Ich trete dafür ein, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe bewusst wahrzunehmen und leite gegebenenfalls notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ein.
5. Ich wende mich gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv dazu Stellung.
6. Ich will alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich motivieren, sich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlich-pastoralem Handeln anvertrauen.
7. Ich gestalte die Rahmenbedingungen meiner Veranstaltungen, Kurse, Treffen, Sitzungen und Aktionen so, dass Mitsprache und Beteiligung ermöglicht wird. Ich achte und stärke die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
8. Ich treffe Vorkehrungen, dass der Persönlichkeitsschutz der mir anvertrauten Menschen gewährleistet wird. Dazu gehört insbesondere
 - der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, vor jedwedem Schaden oder vor Misshandlung,
 - die Prävention gegen sexualisierte Gewalt, der Schutz vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.
9. Für Konflikte und Beschwerden gibt es klar geregelte Zuständigkeiten.
10. Ich achte darauf, dass die Seelsorgeeinheiten ihrer Aufgabe, ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen, nachkommen und es umsetzen.
11. In den Zielvereinbarungsgesprächen des Dekans mit den Leitern der Seelsorgeeinheiten ist die Erstellung und die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes immer wieder Thema. Im Rahmen der Visitation wird die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes überprüft.

4 Benennung einer Präventionsfachkraft

Das Dekanat arbeitet zusammen (zusammen mit anderen Dekanaten) mit einer von der Erzdiözese angestellte Präventionsfachkraft. Durch sie wird das Dekanat unterstützt und beraten in Fragen der Prävention und des grenzachtenden Umgangs. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der entsprechenden Stellenbeschreibung bzw. sind in der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen

Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv) beschrieben.

5 Information und Aufklärung

Wir informieren die Verantwortlichen in den Seelsorgeeinheiten und in den Verbänden über die diözesanen Richtlinien und unterstützen sie bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts und dessen Umsetzung.

Nach Bedarf finden dazu in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, der Verrechnungsstelle und dem Jugendbüro Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich statt.

Wir thematisieren die Aufgabe zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in den Dienstgesprächen, im Dekanatsleitungsteam, dem Dekanatsratsvorstand, im Dekanatsrat und in den Dekanatskonferenzen.

6 Schulung und Verpflichtung

Alle Angestellten des Dekanates werden geschult und unterzeichnen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang. Es wird darüber hinaus von der Verrechnungsstelle Tannheim ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs.1 des Bundeszentralregisters eingefordert und dessen Überprüfung, ebenso die Schulung in der Personalakte dokumentiert. Dazu siehe weiter unten unter Konkretionen: Risikovermeidung und Prävention.

Alle auf der Ebene des Dekanates arbeitenden Ehrenamtlichen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, müssen eine Schulung besucht und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschrieben haben.

Sie haben darüber hinaus eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung auf der Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen, wenn sie auf besondere Weise mit Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben (vgl. Risikoanalyse). Die jeweilige Sammelakte wird zunächst in den Seelsorgeeinheiten angelegt. Sofern es sich um Personen handelt die ‚nur‘ auf DekanatsEbene aktiv sind, wird die Akte im Dekanatsbüro angelegt und geführt. Bei Personen, die auch andernorts aktiv sind, wird ebenfalls in Rücksprache mit dem jeweiligen Verband oder der Kirchengemeinde eine Sammelakte im Dekanat angelegt, bei der ggf. eine Kopie der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument sowie eine Bestätigung der Teilnahme an der Präventionschulung der Kirchengemeinde oder des Verbandes beigefügt wird.

Vom Dekanat werden in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft und ggf. in Kooperation mit benachbarten Dekanaten Schulungen angeboten. Für wen und in welchem Abstand vom Dekanat diese Schulungen angeboten werden, ist vom Dekanatsleitungsteam unter Beteiligung des*der Präventionsfachkraft für das Dekanat, der Verrechnungsstelle und des Jugendbüros festzulegen. Der Dekanatsrat und die Dekanatskonferenz werden dazu gehört.

Die Schulungen werden angeboten vom/von:

- Jugendbüro während des Grundkurses für (ehrenamtliche) Jugendleiter*innen
- Jugendbüro in den Seelsorgeeinheiten für (ehrenamtliche) Leiter*innen im Jugendbereich
- Jugendbüro für die Ehrenamtlichen, die in der Jugendpastoral tätig sind
- den Verrechnungsstellen für das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten und die Angestellten des Dekanates

- Dekanat in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft des Dekanates

Schulungen können auch angeboten werden mit Seelsorgeeinheiten, die in Kooperation mit andern Seelsorgeeinheiten eine Schulung beantragen.

Am Ende der Schulungsveranstaltung unterzeichnen die Teilnehmenden die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ in doppelter Ausführung. Sofern die Schulung nach Beginn der Tätigkeit stattfindet, werden die Personen gemäß der AROPräv in einem Informationsgespräch über die Erklärung aufgeklärt und unterschreiben diese.

7 Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Dekanat hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert. In diesem Rahmen wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschrieben. Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserem Dekanat dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können. Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

8 Ombudsstelle und Vorgehensweise im Verdachtfall

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. So möchte es die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung, der Gruppe, dem Dienst o.Ä. selbst erleben, beobachten oder vermuten. In unserer Einrichtung haben wir drei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Dekanat lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen

wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle. Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht, in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Dekanat altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

9 Konkretionen

Zuständigkeiten

Für die von der Erzdiözese im Dekanat angestellten Personen wird die Personalakte mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und dem erweiterten Führungszeugnis im Ordinariat in Freiburg geführt. Diese Personen sind: der Dekan, der Dekanatsreferent, die Klinikseelsorger*innen und die Jugendreferent*innen.

Für die vom Dekanat angestellten Personen wird die Personalakte mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und dem erweiterten Führungszeugnis von der Verrechnungsstelle geführt. Auch die notwendige Teilnahme an einer Präventionsschulung wird dort dokumentiert. Die vom Dekanat angestellten Personen sind: die Sekretär*innen im Dekanatsbüro.

Für die im Dekanat ehrenamtlich tätigen Personen, für die zeitlich für bestimmte Projekte, Kurse und andere Unternehmungen befristet angestellten Personen (z.B. FSJler*innen) und für Honorarkräfte wird, wenn sie bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht nur, nicht planbar und punktuell zu tun haben, der Nachweis für die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und für die Bescheinigung über die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses (Unbedenklichkeitsbescheinigung) im Dekanatsbüro geführt. Dies geschieht über einen gesicherten Dokumentationsordner. Diesem Procedere unbenommen müssen die Personen an einer Schutzschulung teilnehmen.

Die für die jeweiligen Projekte, Kurse und Unternehmungen verantwortlichen Personen, sowie die Verantwortlichen für die Gruppierungen und die Verbände auf der Ebene des Dekanates (siehe Tabelle im Anhang), haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Personen im Dekanatsbüro die entsprechenden Unterlagen vorlegen. Sie stehen in der Verantwortung über das Dekanatsbüro zu erfragen, ob eine unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang, die Teilnahme an einer Präventionsschulung und eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Zur Information:

Regelungen für das erweiterte Führungszeugnis im Landkreis Schwarzwald-Baar

Das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Bescheinigung über die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses (betrifft Ehrenamtliche) sind jeweils über die Kommunalverwaltung oder über das

Bürgeramt des Wohnsitzes zu beantragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist je nachdem bei der zuständigen Seelsorgeeinheit oder dem Dekanat vorzulegen. Sie ist genauso wie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang zu dokumentieren. Bei erstmaligem Vorlegen darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Anschließend ist das erweiterte Führungszeugnis fünf Jahre gültig und muss danach neu beantragt werden; die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist drei Monate gültig und deren Fristen gelten analog zum erweiterten Führungszeugnis.

Mit der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses dürfen nur Personen beauftragt werden, die in keiner fachlichen und/ oder organisatorischen Abhängigkeit zu den ehrenamtlich Tätigen stehen. Die Einsicht und das Ausstellen der Unbedenklichkeitsbescheinigung übernehmen nach Beantragung die Stellen, bei denen man das erweiterte Führungszeugnis beantragt. Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind dies die Meldestellen der Kommunen.

Bei der Bescheinigung von mehreren Tätigkeiten folgt das Dekanat den Richtlinien der AROPräv, wie sie dort in §12 neu eingeführt wurden.

10 Risikoanalyse

Im Folgenden werden die im Dekanat stattfindenden Unternehmungen, Kurse und Aktionen aufgeführt, außerdem werden die auf Dekanatssebene aktiven Gruppierungen und Verbände genannt. Für diese wird angegeben, wie sie bezüglich Unbedenklichkeitsbescheinigung und Erklärung zum grenzachtenden Umgang zu bewerten sind.

1. Bestandsaufnahme: wo wir u.a. als Dekanat tätig sind

- Jugendarbeit – Jugendbüro: die Jugendreferent*innen tragen Verantwortung für die Jugendarbeit und die Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschularbeit im Dekanat. Sie sind geschult und bieten ihrerseits Schutzschulungen für Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit an.
- Ehe- und Familienarbeit: die Verantwortung liegt beim Dekanatsreferenten
- Firmung: der Dekanatsreferent plant die Firmungstermine auf Dekanatssebene; die Vorbereitung liegt in der Verantwortung der Seelsorgeeinheiten
- Gremien und Räte: wir sind verantwortlich für die Dekanatskonferenzen und den Dekanatsrat und alle Gremien in Bezug auf Kirchenentwicklung 2030.
- Gruppen und Verbände auf Dekanatssebene: Katholische Frauengemeinschaft, Katholisches Männerwerk, Forum Älterwerden, Katholische Junge Gemeinde – Kooperation SchwaBa;
- Berufsverbände: Mesnerverband, Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen
- Unsere Gruppen und Verbände handeln eigenverantwortlich. Sie sind Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Erwachsenen und je nach Konstitution Untergruppen von diözesanen Gruppen und Verbänden. Die Verbände haben entsprechend ihrer Tätigkeiten und Notwendigkeiten jeweils eigene Schutzkonzepte und Präventionsarbeit in ihrem Tun vor Ort. Auf Dekanatssebene schließen sie sich dem Dekanatschutzkonzept an. (Siehe Anlage 1) Personenbezogene Präventionsmaßnahmen werden – unabhängig davon, wo die entsprechende Person noch aktiv ist – auch in der Sammelakte des Dekanats vermerkt.
- Kirchenentwicklung 2030: Im Rahmen von K2030 werden diverse Infoveranstaltungen, Begleitungen von Gremien sowie Sitzungen von Projektleitung, Arbeitsgruppen und lokaler Projektkoordinator*innen durchgeführt.

2. Einschätzen von Risiken:

- Jugendarbeit: im Jugendbüro bzw. bei den Aktionen, Projekten und Veranstaltungen des Jugendbüros kann es zu direkten, längerfristigen und intensiven Kontakten (der verantwortlichen Teamer*innen) mit Kindern und Jugendlichen kommen. Dies ist den Verantwortlichen bewusst. Sofern keine Präventionsmaßnahmen und –schulungen von über- oder untergeordneter Stelle (bspw. Diözesanverband oder Pfarrei/Ortsgruppe) getroffen werden, wird auf der Dekanatssebene dafür gesorgt. In jedem Fall wird abgefragt, wo die jeweilige Schulung stattgefunden hat bzw. wo die Unbedenklichkeitsbescheinigung hinterlegt ist und eine Kopie derselbigen oder ein vergleichbares Dokument in der Sammelakte des Dekanats dokumentiert.
- KjG: die Katholische Junge Gemeinde auf Dekanatssebene bietet immer wieder Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an. Die Verantwortung ist den Mitgliedern des Dekanatsteams bewusst. Sofern keine Präventionsmaßnahmen und –schulungen von über- oder untergeordneter Stelle (bspw. Diözesanverband oder Pfarrei/Ortsgruppe) getroffen werden, wird auf der Dekanatssebene dafür gesorgt. In jedem Fall wird abgefragt, wo die jeweilige Schulung stattgefunden hat bzw. wo die Unbedenklichkeitsbescheinigung hinterlegt ist.
- Das Kath. Männerwerk hat in seinem Programm auch Veranstaltungen, die sich an Familien richten. Dann sind immer die Erziehungsberechtigten als Verantwortliche für ihre Kinder- und Jugendlichen dabei.
- In allen übrigen Arbeitsbereichen besteht kein Anlass mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen.
- Sehr begrenzt und überschaubar sind Anlässe, bei denen evtl. kurzer und punktueller Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entsteht. Dies kann sein bei Angeboten der kfd, des Jugendbüros, in der Ehe- und Familienarbeit oder beim Forum Älterwerden und dem kath. Männerwerk. In der Regel finden die Angebote in Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen statt – dort liegt die Verantwortung dann vor Ort. In der Ehe- und Familienarbeit geht es hauptsächlich um Ehevorbereitung oder Fortbildungen für Verantwortliche für Familiengottesdienste. Hier sind Erwachsene bzw. Multiplikator*innen angesprochen. Die Veranstaltungen des Forum Älterwerdens richten sich an die Verantwortlichen der örtlichen „Altenwerke“.

3. Risikovermeidung und Prävention:

- Jugendarbeit: die Jugendreferent*innen sind geschult und bieten Schutzschulungen an. Schulungs- und Küchenteamer*innen legen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Unbedenklichkeitsbescheinigung den zuständigen Referent*innen vor. Diese wird als Kopie im Dekanat dokumentiert. Ebenso erhalten die Teamer*innen eine Präventionsschulung, welche mit der Unterschrift der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ endet. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Teamer*innentätigkeiten ebenso im Dekanat dokumentiert. Dasselbe Vorgehen findet bei den Teamer*innen in der Schularbeit statt.
- Die Mitarbeiter*innen des Erzbistums Freiburg (Dekanatsreferent, Klinkseelsorger*innen und Jugendreferent*innen) legen im Ordinariat das erweiterte Führungszeugnis vor und werden regelmäßig geschult.
- Die Dekanatssekretärinnen legen der Verrechnungsstelle das erweiterte Führungszeugnis vor und nehmen an einer Schulung teil.
- Die Dokumentation zur Einsichtnahme bei den Dekanatssekretärinnen wird in der Verrechnungsstelle geführt.

- Weitere Personen in ehrenamtlicher Leitungsverantwortung, die eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen müssten gibt es derzeit nicht.

4. Weitere Vorsichtsmaßnahmen:

Das Dekanat legt hiermit ein Institutionelles Schutzkonzept vor.

Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt, für Kommunikation, für Beschwerden und für Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts ist Dekanatsreferent Dr. Tobias Hofmann.

Kontakt:

Tobias Hofmann

Kanzleigasse 30, 78050 VS-Villingen

Tel. 0175 1081 585

tobias.hofmann@dekanat-schwarzwald-baar.de

Zudem fungieren die Jugendreferent*innen Anna Seemann und Lukas Kefer als weitere Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Anna.seemann@dekanat-schwarzwald-baar.de

Lukas.kefer@dekanat-schwarzwald-baar.de

[Tel: 07721/84100](tel:07721/84100)

Kanzleigasse 30

78050 VS-Villingen

11 Hinweise und Weblinks

1. Erzbistum Freiburg:

<https://ebfr.de/hilfe-beratung/hilfe-und-unterstuetzung-bei-missbrauch/>

2. Kirchliche Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg:

<https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/>

12 Merkblatt Hilfsangebote

Kontaktadressen vor Ort für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Kontakt zum Dekan und zum Dekanatsreferenten des Dekanats Schwarzwald-Baar

[Kanzleigasse 30](#)

[78050 Villingen](#)

[Tel: 07721/84100](#)

[Fax: 07721/841030](#)

[Email: sekretariat@dekanat-schwarzwald-baar.de](mailto:sekretariat@dekanat-schwarzwald-baar.de)

Externe Beratungsstellen - Kontakt bei Wunsch nach Selbstklärung

Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachteten grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene.

Grau Zone e. V.

Hilfe bei sexualisierter Gewalt

Donaueschingen

Mühlenstr. 42

Tel: 0771/4111

Email: info@grauzone-ev.de

<https://grauzone-ev.de/>

Wildwasser e.V. Freiburg

Basler Straße 8

79100 Freiburg

Tel: 0761/33645

<https://www.wildwasser-freiburg.de/>

Kontakt bei Fragen von Leitungsverantwortlichen der Diözese nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen.

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Habsburger Straße 107

79104 Freiburg i.Br.

Tel: 0761/12040-241

Fax: 0761/12040-5820

Email: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

www.supervision.ebfr.de

Meldung von Vorfällen sexualisierter Gewalt

Referentin für Intervention der Erzdiözese Freiburg

Petra Rambach

Telefon: +49 (761) 2188 212

petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Externe Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch

Dr. Angelika Musella; Prof. Dr. Helmut Kury
Günterstalstrasse 49
79102 Freiburg i.Br.
Tel: 0761/703980
Fax: 0761/7039810
Email: sekretariat@musella-collegen.de
www.musella-collegen.de

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Regionale Präventionsfachkraft
Petra Guschker
Mobil +49 163 7818169
petra.guschker@ordinariat-freiburg.de
[Diözesane Präventionsbeauftragte](#)
Silke Wissert
Tel. 0761/2188-211
Email silke.wissert@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/

13 Beratung und Verabschiedung

Das vorliegende, überarbeitete Schutzkonzept wurde von der zuständigen Stelle der Erzdiözese Freiburg überprüft und auf der Sitzung des Dekanatsrates vom 09.11.2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es wird auf der Dekanatshomepage veröffentlicht und den Gruppierungsverantwortlichen zugesandt.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit.

Die Unterschreibenden verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung und veröffentlichen diese im Arbeitsbereich.

Ferner tragen Sie Sorge dafür, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke des Römisch-Katholischen Dekanatsverbands Schwarzwald-Baar eingearbeitet werden.

Bad Dürkheim, 09. November 2023

Dekan

Dekanatsratsvorsitzende